

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. · Boyenstraße 41 · 10115 Berlin

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

per E-Mail an: poststelle@lfdi.bwl.de

Berlin, den 1. August 2024

Beschwerde gemäß Artikel 77 Abs. 1, 80 Abs. 1 DSGVO

eingereicht von

Prof. Dr. Björn Brembs
(im Folgenden: „der Beschwerdeführer“)

vertreten durch

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. gemäß Art. 80 Abs. 1 DSGVO mit Sitz in der Boyenstraße 41, 10115 Berlin, Deutschland, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 34505 B

gegen

Wiley-VCH GmbH
Boschstraße 12
69469 Weinheim
(im Folgenden: „die Verantwortliche“)

I. Fakten und Beschwerdegründe

1. Der Beschwerdeführer ist Hochschullehrer und Inhaber der Professur für Neurogenetik an der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin der Universität Regensburg.
2. Die Verantwortliche ist ein führender Wissenschaftsverlag und betreibt die Seite onlinelibrary.wiley.com. Hierbei handelt es sich um eine Plattform, welche eine Vielzahl an Zeitschriften, Büchern, Bänden, Protokollen und weiteren Schriftstücken zur Verfügung stellt.
3. Der Beschwerdeführer nutzt die betreffende Seite für seine wissenschaftlichen Recherchen.
4. Beim Aufruf der Webseite der Verantwortlichen onlinelibrary.wiley.com werden noch vor Auswahl einer Funktion im Cookie-Banner eine Vielzahl an Cookies gesetzt (vgl. Screenshots als **Anlagen 1-3**). Im Einzelnen werden Cookies gesetzt von:
 - Microsoft Advertising (<https://bat.bing.com/bat.js>)
 - Cloudflare WebAnalytics (static.cloudflareinsights.com)
 - Adobe Dynamic Tag Management
 - Google Tag Manager
 - Riskified
 - sdata.wiley.com
5. Daneben könnten noch weitere Cookies gesetzt worden sein.
6. Außerdem werden – ebenfalls vor Auswahl einer Funktion im Cookie-Banner – weitere Cookies gesetzt, sobald der Beschwerdeführer einen Begriff in die Suchmaske auf der Hauptseite eingibt und das Suchergebnis anklickt. Welche Cookies zusätzlich gesetzt werden, hängt vom Suchergebnis ab.
7. Er gab z.B. „Agriculture“ in das Suchfeld auf der Hauptseite ein und klickte auf das vierte Ergebnis „Book Agriculture and Environment“. Auf der folgenden Seite <https://access.onlinelibrary.wiley.com/doi/book/10.2134/asaspecpub60> wurden neben den bereits genannten Cookies weitere Cookies gesetzt (vgl. Screenshots als **Anlagen 4-6**):

- cdn.jsDelivr.net
 - AddtoAny (www.addtoany.com). AddToAny hat seinerseits Google Analytics integriert (vgl. Screenshot als **Anlage 7**). Außerdem verarbeitet es laut seiner Datenschutzerklärung IP-Adressen (Screenshot als **Anlage 8**). AddToAny hat seinen Hauptsitz in den USA und ist nicht nach dem Data Privacy Framework zertifiziert.
 - agronomy.org
8. Weiter wählte er unter dem Suchbegriff „Psychology“ das zweite Ergebnis „Journal Psychology & Marketing“ aus. Auf der anschließenden Seite <https://onlinelibrary.wiley.com/journal/15206793> wurden folgende zusätzliche Cookies gesetzt (vgl. Screenshots als **Anlagen 9-12**):
- Amazon Advertising
 - Google
 - Google Recaptcha
 - Google APIs
 - Google Static
 - Cdn.jsDelivr.net
 - Tweet Button

II. Rechtliche Erwägungen

1. Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. ist durch Auftrag des Beschwerdeführers gem. Art. 80 Abs. 1 DSGVO berechtigt, in seinem Namen Beschwerde gem. Art. 77 Abs. 1 DSGVO einzureichen (vgl. Vollmacht als **Anlage 13**). Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im

öffentlichem Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist (vgl. Satzung als **Anlage 14**).

2. Rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten

- a) Diese Beschwerde betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Abs. 1 DSGVO), die in Cookie-Dateien enthalten sind bzw. deren Verarbeitung durch die Verwendung von Cookies erst ermöglicht wird.
- b) Die Verantwortliche kann sich weder auf die Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1a DSGVO noch auf berechnete Interessen gemäß Artikel 6 Abs. 1f DSGVO berufen, um die betreffenden Verarbeitungstätigkeiten zu rechtfertigen. Es lag keine wirksame Einwilligung des Beschwerdeführers vor. Es bestand auch kein berechtigtes Interesse und eine andere Rechtsgrundlage scheint nicht vorzuliegen. Dass Cookies von Microsoft Advertising, die von Drittwebsites gesetzt werden, zustimmungspflichtig sind, hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in einem Eilverfahren angenommen.¹

3. Rechtswidrige Übermittlung personenbezogener Daten

- a) Die Übermittlung von Daten des Beschwerdeführers durch die Verantwortliche in die USA ist rechtswidrig. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur an ein Drittland übermittelt werden, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet. Die Europäische Kommission und der US-Präsident Joe Biden haben sich auf einen neuen transatlantischen Datenschutzrahmen (Data Privacy Framework) geeinigt, welcher am 10. Juli 2023 in Kraft getreten ist. Danach gilt ein US-Unternehmen als sicherer Datenempfänger, sofern es ein Selbstzertifizierungsverfahren des US-Handelsministeriums (Department of Commerce) abgeschlossen hat.
- b) Die Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten unter anderem an AddToAny, welches nicht nach dem Data Privacy Framework zertifiziert ist.

¹ OLG Frankfurt a. M. Beschluss vom 03.11.2023 - 6 U 192/23, Pressemitteilung von beck-aktuell vom 23. Juli 2024 abrufbar unter: https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/olg-frankfurt-6U19223-cookies-ohne-zustimmung-microsoft-advertising-haftung?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LTO+Presseschau+Daily+-+Jul+24%2C+2024+7%3A30+AM.

III. Anträge

Der Beschwerdeführer beantragt hiermit, dass die zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund der in Artikel 58 DSGVO vorgesehenen Befugnisse

- (1) die Beschwerde gemäß Artikel 58 Abs. 1 DSGVO umfassend untersucht;
- (2) den Verantwortlichen gemäß Artikel 17, 19 und 58 Abs. 2f DSGVO anweist, alle „relevanten Verarbeitungstätigkeiten“ einzustellen, alle relevanten personenbezogenen Daten zu löschen und die Löschung allen Empfängern mitzuteilen, denen die Daten offengelegt wurden;
- (3) eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbuße gegen die Verantwortliche gemäß Artikel 83 Abs. 5a und c DSGVO verhängt, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Beschwerdeführer höchstwahrscheinlich nur einer von Tausenden betroffenen Nutzer ist (Artikel 83 Abs. 2a DSGVO).